

Statuten Zweckverband Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet

A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Zweck

§ 1

¹ Unter dem Namen „Versorgungsregion Oberbaselbiet“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 28. Mai 1970; SGS 180).

Name, Rechtsgrundlage
und Sitz

² Die Gemeinden Anwil, Böckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Itingen, Nushof, Oltingen, Ormalingen, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wittinsburg und Zunzgen bilden eine Versorgungsregion gemäss § 4 des Altersbetreuung- und Pflegegesetzes (APG vom 16. November 2017; SGS 941) und gründen den Zweckverband.

³ Sitz des Zweckverbands ist Sissach.

§ 2

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedergemeinden die ihnen vom APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.

Verbandszweck

² Er betreibt im Mandatsverhältnis eine Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS).

³ Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen ab.

⁴ Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen der Leistungserbringer durch.

⁵ Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.

B. Mitgliedschaft / Gemeinden

§ 3

¹ Die Gemeinden Anwil, Böckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Itingen, Nussdorf, Oltingen, Ormalingen, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wittinsburg und Zunzgen erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten. Mitgliedschaft

§ 4

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Neumitglieder

² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.

C. Organe des Zweckverbandes

§ 5

Die Organe des Zweckverbandes sind: Organe

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

D. Delegiertenversammlung

§ 6

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden. Delegiertenversammlung, Stimmrecht und Zahl der Mitglieder

² In der Delegiertenversammlung sind die Stimmen der Gemeinden nach Einwohnerzahlen (EW) gewichtet:

- a. Gemeinden bis und mit 2'000 EW: 1 Stimme
- b. Gemeinden mit 2'001 bis und mit 5'000 EW: 2 Stimmen
- c. Gemeinden mit 5'001 und mehr EW: 3 Stimmen

³ Die Delegierten werden vom Gemeinderat gewählt.

§ 7

¹ Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig. Stellvertretung

² Die Gemeinden melden die delegierte Person sowie die Stellvertretung an die Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle.

§ 8

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Konstituierung

§ 9

¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Einberufung

² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

³ Jeder Delegierte besitzt das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens 20% der Delegiertenstimmen oder auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.

⁵ Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 10

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmen an der Versammlung vertreten sind. Beschlussfassung

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Ausnahmen bilden der Beschluss zur Auflösung des Verbandes, der die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden erfordert, sowie Beschlüsse zum Budget, die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erfordern.

§ 11

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist, insbesondere über:

Aufgaben und Kompetenzen

- a. Wahl des Vorstandes;
- b. Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums;
- c. Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeinden;
- f. Genehmigung des Versorgungskonzepts;
- g. Genehmigung von Leistungsvereinbarungen;
- h. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten an die Delegiertenversammlung;
- i. Aufnahme weiterer Gemeinden.

§ 12

¹ Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Protokoll

² Das Protokoll ist innert 20 Tagen nach jeder Delegiertenversammlung den Delegierten und den Gemeinden zuzustellen.

E. Vorstand

§ 13

¹ Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Zusammensetzung

² Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten.

§ 14

Dem Vorstand obliegt die Umsetzung und der Vollzug des in § 2 genannten Verbandszwecks mit den entsprechenden Massnahmen. Dazu gehören insbesondere:

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse;

- b. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit;
- d. Erlass von Vollzugsbestimmungen (Reglemente etc.) und des Pflichtenhefts für die Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS);
- e. Vertretung des Verbandes nach aussen;
- f. Kontakt und Kommunikation mit den angeschlossenen Gemeinden;
- g. Mandatierung und Führung von Mitarbeitenden IBGS;
- h. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle;
- i. Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit der IBGS;
- j. Ausarbeitung eines Versorgungskonzepts in Zusammenarbeit mit der IBGS;
- k. Einsetzung von Arbeitsgremien sowie Projektorganisationen.

F. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

§ 15

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Aufgaben und Kompetenzen

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern aus den Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedgemeinden.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung jeweils bis Ende April Bericht zur Rechnung und zur Geschäftsführung und jeweils bis Ende September zum Budget.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus der GRPK einer Mitgliedgemeinde scheidet das betreffende Mitglied automatisch aus der GRPK des Zweckverbandes aus. Die Delegiertenversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

G. Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle

§ 16

Die Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben der IBGS

- a. Erbringung von Dienstleistungen gemäss § 15 APG;
- b. Rechnungsführung des Zweckverbandes;
- c. Administration für den Vorstand;
- d. Vorbereiten der Sitzungen und der Delegiertenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium;
- e. Protokollführung aller Sitzungen.

H. Finanzierung und Kostenverteilung

§ 17

¹ Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Gemeinden finanziert.

Finanzierung

² Der Gemeindebeitrag setzt sich aus einem Sockelbeitrag sowie einem Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner zusammen. Der Sockelbeitrag deckt 30% der Kosten und wird gleichmässig auf alle Mitgliedgemeinden verteilt. Der Pro-Kopf-Betrag deckt 70% der Kosten und wird gemäss Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.

³ Massgeblich für die Berechnung der Beträge pro EW sind die Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres.

§ 18

¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsjahr, Budget,
Jahresrechnung

² Der Vorstand legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor.

³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 31. August das Budget für das Folgejahr.

§ 19

¹ Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden. Investitionskosten

² Investitionskosten werden den Gemeinden gemäss dem in § 17 Abs. 2 beschriebenen Verteilschlüssel in Rechnung gestellt.

§ 20

¹ Die Einwohnergemeinden leisten dem Zweckverband innerhalb von 30 Tagen nach der Gründung einen Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Betriebskosten und Investitionen. Kostenvorschuss

I. Haftung

§ 21

¹ Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilschlüssel (§17 Abs.2). Passiva

J. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22

¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige an den Zweckverband aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin den Austritt erklären. Austritt und Auflösung

² Austretende Mitgliedergemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Zweckverbands. Sie haben die per Austrittsdatum offenen Beiträge zu bezahlen.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Auflösung des Zweckverbandes, wozu die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden erforderlich ist.

⁴ Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobilien, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedgemeinden berechnet sich nach § 17 Abs. 2 der Statuten.

§ 23

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates am 1. Juli 2022 in Kraft.

Inkraftsetzung